

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.11.2021**

**„Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden  
nach der Justizbeitreibungsordnung“**

**A. Problem**

Das Justizbeitreibungsgesetz<sup>1</sup> sieht in § 1 Abs. 1 vor, dass die dort enumerativ bezeichneten Ansprüche nach diesem Gesetz beigetrieben werden, soweit sie von den Justizbehörden des Bundes einzuziehen sind. Absatz 2 erweitert den Anwendungsbereich auf die Einziehung der Ansprüche durch die Justizbehörden der Länder, soweit die Ansprüche auf bundesrechtlicher Regelung beruhen. § 2 des Bremischen Justizkostengesetzes<sup>2</sup> erweitert den Anwendungsbereich des Justizbeitreibungsgesetzes für die in dessen § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche schließlich auf solche, die nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen. Mithin erfasst das Justizbeitreibungsgesetz die Beitreibung sämtlicher Justizkosten und –gebühren.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 JBeitrG bestimmt, dass die Beitreibung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 (betrifft Geldstrafen und andere Ansprüche, deren Beitreibung sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen richtet (Nr. 1), gerichtlich erkannte Geldbußen und Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten (Nr. 2), Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung einer Sache (Nr. 2a), Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über die Herausgabe von Akten und sonstigen Unterlagen nach § 407a Absatz 5 Satz 2 der Zivilprozessordnung (Nr. 2b) sowie Ordnungs- und Zwangsgelder (Nr. 3)) von den nach den Verfahrensgesetzen für die Vollstreckung dieser Ansprüche zuständigen Stellen beigetrieben werden und im Übrigen die Beitreibung den Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden obliegt. § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitrG ermächtigt die Landesregierungen, an Stelle der Gerichtskassen andere Behörden als Vollstreckungsbehörden zu bestimmen; Satz 3 sieht vor, dass diese Befugnis auf die Landesjustizverwaltungen übertragen werden kann.

Nahezu alle Länder haben von der Befugnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 (teilw. i.V.m. Satz 3) Gebrauch gemacht.

---

<sup>1</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 14 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) – JBeitrG –.

<sup>2</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. 1992, S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Brem.GBl. S. 812) – JKostG –.

In Bremen erscheint die Rechtslage bislang unbefriedigend: In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung<sup>3</sup> ist lediglich vorgesehen, dass zur Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JBeitrG) anstelle der Gerichtskasse als Vollstreckungsbehörde bestimmt werden:

- im Verfahren nach der StPO die Staatsanwaltschaft
- im Verfahren nach dem JGG der Jugendrichter
- im Verfahren nach dem OWiG die Staatsanwaltschaft
- in allen übrigen Verfahren das Gericht, das das Ordnungs- bzw. Zwangsgeld verhängt hat.

Die VollstrBehVOJBO regelt – anders als die entsprechenden Verordnungen der übrigen Bundesländer – nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Landeshauptkasse als Vollstreckungsbehörde i.S.d. JBeitrG betreffend die in § 1 Abs. 1 Nr. 4-10 JBeitrG genannten Ansprüche, obschon die Landeshauptkasse diese Funktion in der Praxis wahrnimmt. Die Zuständigkeit der Landeshauptkasse ergibt sich bislang aus einem Senatsbeschluss vom 02. Oktober 1951 betreffend die Zusammenfassung der Kassengeschäfte der bremischen Verwaltung. Aufgrund dieses Beschlusses sind m.W.v. 20. Juli 1954 die Kassengeschäfte der Justizbehörden auf die Landeshauptkasse übertragen worden. Aufgrund des Senatsbeschlusses kann die Landeshauptkasse funktional als Justizbehörde im Sinne des § 23 EGGVG und somit als Gerichtskasse i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitrG angesehen werden. Ungeachtet der Existenz dieses Beschlusses erscheint eine – klarstellende, einheitliche – Regelung im Rahmen der VollstrBehVOJBO indessen angezeigt. Auch das Finanzgericht Bremen hat am Rande eines Beschlusses im Rahmen eines sog. *obiter dicti* angemerkt, dass eine „in einer amtlichen Bekanntmachung veröffentlichte abstrakt-generellen Regelung, durch die die Finanzbehörde als Vollstreckungsbehörde nach dem JBeitrG bestimmt“ werde, wünschenswert sei.

Schließlich spricht § 1 Abs. 1 VollstrBehVOJBO noch von der „Justizbeitreibungsordnung“, welche seit der Neubekanntmachung „Justizbeitreibungsgesetz“ heißt. Die Bezeichnung ist ebenso wie die Bezeichnung der Verordnung anzupassen.

## B. Lösung

Durch die vorgeschlagene Ergänzung der VollstrBehVOJBO wird ausdrücklich klargestellt, dass die Landeshauptkasse als Vollstreckungsbehörde für die Vollstreckung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4-10 JBeitrG genannten Ansprüche zuständig ist. Zudem werden § 1 Abs. 1 VollstrBehVOJBO sowie die Überschrift der Verordnung hinsichtlich der korrekten Bezeichnung des Justizbeitreibungsgesetzes angepasst.

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 31. Oktober 1972 (Brem.GBl. 1972, S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 78 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) – im Folgenden: VollstrBehVOJBO –.

### **C. Alternativen**

Keine. Insbesondere die Beibehaltung der derzeitigen unklaren Regelungslage stellt keine Alternative dar, weil sie in der Praxis Anlass für Rechtsstreitigkeiten gibt. Die beabsichtigte Regelung erfolgt zudem auf Anregung des Finanzgerichts Bremen, welches in der unter B. angesprochenen Entscheidung (klarstellenden) Regelungsbedarf gesehen hat.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Da die Änderung der VollstrBehVOJBO lediglich klarstellend die derzeitige Vollstreckungspraxis nachzeichnet, sind weder finanzielle noch personalwirtschaftliche oder Auswirkungen zu erwarten. Sie betrifft Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen, das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, das Landesarbeitsgericht Bremen, das Finanzgericht Bremen sowie die Generalstaatsanwaltschaft wurden beteiligt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Eine Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung im Senat erscheint nicht erforderlich.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz stehen keine Gründe entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 20. Oktober 2021 die „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbetriebsordnung“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

# **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung**

Vom xx. xx 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 14 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, verordnet der Senat:

## **Artikel 1**

Die Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 31. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 237 – 36-c-1), die zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Justizbeitreibungsordnung“ werden durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 3 des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.
  - b. Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Beitreibung der in § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 des Justizbeitreibungsgesetzes genannten Ansprüche wird anstelle der Gerichtskasse die Landeshauptkasse Bremen bestimmt.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx. xx 2021

Der Senat